

solcher abgelagerten Abprodukte oder das Unschädlichmachen noch nicht nutzbarer Abprodukte verstanden. Auf diese Weise soll eine Beeinträchtigung der Umwelt weitgehend ausgeschlossen werden. Vorrang hat in jedem Fall das Nutzbarmachen von Abprodukten als Sekundärrohstoffe. Dafür ist grundsätzlich der Betrieb verantwortlich, der die Abprodukte verursacht.

Sofern für Abprodukte nachweisbar keine oder nur unzureichende Nutzungsmöglichkeiten als Sekundärrohstoffe bestehen, können die Verursacher deren schadlose Beseitigung in Abstimmung mit dem für das Territorium zuständigen örtlichen Staatsorgan beim Fachorgan Umweltschutz und Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes beantragen. Betriebe, in denen toxische Abprodukte anfallen, müssen diese entsprechend den für toxische Stoffe geltenden Rechtsvorschriften beim gleichen Fachorgan melden, wobei sie Vorschläge für entsprechende Beseitigungsmöglichkeiten zu unterbreiten haben, sofern diese Abprodukte nicht als Sekundärrohstoffe nutzbar sind.

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben im Rahmen ihrer Verantwortung für die Erschließung und den rationellen Einsatz der ökonomischen Ressourcen im jeweiligen Territorium die verantwortlichen Betriebe dabei zu unterstützen, daß die für die Erfassung und Nutzung von Sekundärrohstoffen notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Den Räten der Bezirke und Kreise obliegt es, in ihren Territorien Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung von Abprodukten zu treffen. Das Fachorgan Umweltschutz und Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes entscheidet über das schadlose Beseitigen nicht nutzbarer Abprodukte auf Antrag der Verursacher. Es legt in Abstimmung mit den Fachorganen für örtliche Versorgungswirtschaft, Gesundheitswesen und Geologie die Art und Weise der schadlosen Beseitigung fest und entscheidet über die zweckmäßigste Form zur Bewirtschaftung von Deponien, soweit es sich nicht um Deponieplätze der örtlichen Versorgungswirtschaft handelt. Die Fachorgane Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise haben den Betrieben geeignete Ablagerungsstandorte oder Anlagen zur schadlosen Beseitigung der Abprodukte nachzuweisen. Solche Ablagerungsplätze und Anlagen sind als Gemeinschaftsanlagen zu errichten und zu unterhalten. Der Hauptbetreiber wird vom Rat des Bezirkes festgelegt. Die Mitnutzung ist vertraglich mit dem Hauptbetreiber zu regeln.